

Regierungsratsbeschluss

vom

16. November 2010

Nr.

2010/2057

**Kunstverein Solothurn, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die
26. Kantonale Jahresausstellung 2010**

1. Erwägungen

Der Kunstverein Solothurn ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die 26. Kantonale Jahresausstellung, welche vom 20. November 2010 bis 2. Januar 2011 im Kunstmuseum Solothurn stattfinden wird. Es soll wiederum eine begleitende Publikation mit Abbildungen von einigen der ausgestellten Werke entstehen. Die Kantonale Jahresausstellung soll ein wichtiges Förderinstrument für Solothurner Kunstschaaffende sein.

Die Gesamtaufwendungen für die Ausstellung belaufen sich auf Fr. 37'600.--. Es wird mit Einnahmen inkl. Eigenleistungen von Fr. 22'600.-- gerechnet. Somit verbleibt ein Defizit von Fr. 15'000.--.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Kunstverein Solothurn sind an die 26. Kantonale Jahresausstellung Beiträge von insgesamt Fr. 15'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen, und zwar in Form von
 - Fr. 10'000.-- als Defizitdeckungsgarantie an die 26. Kantonale Jahresausstellung 2010
 - Fr. 5'000.-- als Druckkostenbeitrag an die Ausstellungsdokumentation.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 Dieses Kulturengagement des Kantons ist auf geeignete Weise mit dem Logo **SOkultur** zu dokumentieren. Das entsprechende Merkblatt zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, die Beiträge zulasten des Kontos 233003 "Lotteriefonds" wie folgt anzuweisen:
 - 2.4.1 Fr. 10'000.-- als Defizitdeckungsgarantie an die 26. Kantonale Jahresausstellung, unter Vorbehalt von Ziff. 2.5, nach Erhalt einer Schlussabrechnung mit Einzahlungsschein.

2.4.2 Fr. 5'000.-- als Druckkostenbeitrag an die Ausstellungsdokumentation nach Erhalt von 15 Belegsexemplaren (Lieferung an Kultur Schloss Waldegg, Amt für Kultur und Sport, Schloss Waldegg 1, 4532 Feldbrunnen-St. Niklaus).

- 2.5 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorenhof, 4509 Solothurn (3) rl/Kunstverein2010.doc
Kultur Schloss Waldegg, Amt für Kultur und Sport, (7)
Kunstverein Solothurn, Roswitha Schild, Quellenweg 1, 4500 Solothurn
Stadtpräsidium der Stadt 4500 Solothurn